

Spielreglement für die Promotionslotterie „Der Jackpot macht keine Ferien“

Generelles

1. „Der Jackpot macht keine Ferien“ ist der Name einer Promotionslotterie, anlässlich welcher Preise in Form von Reisegutscheinen im Gesamtwert von CHF 20'000.-- gewonnen werden können.
2. Das vorliegende Reglement ergänzt die allgemeinen Bedingungen für die Teilnahme an Swiss Lotto, die allgemeinen Teilnahmebedingungen für Promotionslotterien sowie die Bedingungen für die Teilnahme über Swisslos-Verkaufsstellen.

Teilnahmeberechtigung

3. Die Teilnahme an der Promotionslotterie „Der Jackpot macht keine Ferien“ setzt die vorgängige Teilnahme an Swiss Lotto mittels einer Dauerteilnahme für fünf, zehn oder zwanzig aufeinanderfolgende Swiss Lotto Ziehungen, d.h. die Leistung eines Swiss Lotto Mindesteinsatzes von CHF 25.- (fünfundzwanzig) an einer der Verkaufsstellen der Swisslos voraus.
4. Für jeden gemäss Ziffer 3 vom 11. bis 31. Juli 2016 an einer Verkaufsstelle der Swisslos abgesetzten Swiss Lotto Dauerspielauftrag, der ununterbrochen an den nächsten fünf, zehn oder zwanzig Swiss Lotto Ziehungen teilnimmt, wird automatisch ein Teilnahmetalons für die Verlosung der in Aussicht gestellten Preise ausgegeben.

Von der Promotionslotterie explizit ausgeschlossen sind jegliche Spielaufträge, welche im Internet abgegeben werden, sowie Spielaufträge, die von einer anderen Promotion von Swisslos profitieren.

Die Teilnahmetalons von nachträglich stornierten Spielaufträgen scheiden rückwirkend von der Teilnahme an der Promotionslotterie aus und verlieren gleichzeitig ihre Gewinnberechtigung.

5. Zur Teilnahme an der Verlosung muss der Teilnahmetalons gut leserlich ausgefüllt (Angabe mindestens von Name und kompletter Adresse einer natürlichen Person) und ausreichend frankiert bis spätestens 5. August 2016 (Eintreffen des Teilnahmetalons) an die folgende Adresse eingesandt werden:

Swisslos Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20 Postfach, 4002 Basel.

Teilnahmetalons, die nicht oder ungenügend frankiert oder nicht gemäss den Bestimmungen dieses Reglements ausgefüllt wurden, sind von der Teilnahme an der Verlosung ausgeschlossen. Steht als Absender mehr als ein Name einer natürlichen Person auf dem Teilnahmetalons, gilt gegenüber Swisslos die Person als Vertreter der Personengemeinschaft und damit als für die Entgegennahme eines allfälligen Gewinnes berechtigt, deren Name zuerst aufgeführt ist; allfällige interne Vereinbarungen unter den auf dem Teilnahmetalons aufgeführten Personen werden dadurch nicht berührt.

Mitarbeitende von Swisslos sowie im gleichen Haushalt lebende Familienangehörige sind von der Teilnahme an der Verlosung ausgeschlossen.

- Ein gemäss Ziffer 5 eingesandter Teilnahmetalons berechtigt zur einmaligen Teilnahme an der Ziehung vom 9. August 2016.

Gewinnplan

- Der Gewinnplan umfasst die folgenden Preise:

Anzahl Gewinne	Gewinn	Gesamtwert der Gewinne
10	Reisegutscheine im Wert von je CHF 2'000.-	CHF 20'000.-

Ziehung

- Die Verantwortung für die Durchführung der Promotionslotterie und der Ziehung liegt bei Swisslos und steht unter Aufsicht der Lotterie- und Wettkommission (Comlot).

Die Durchführung der manuellen Ziehung steht überdies unter der Aufsicht eines Vertreters des Sekretariats der Lotterie- und Wettkommission (Comlot) oder einer von der Comlot mit der Aufsicht betrauten Aufsichtsperson bzw. -stelle (nachfolgend «Aufsichtsperson»). Sämtliche für die Teilnahmeberechtigung an der Promotionslotterie bzw. die Durchführung der Ziehung betreffenden Entscheide werden in Absprache zwischen den anwesenden Vertretern der Swisslos und der Aufsichtsperson getroffen, wobei letzterer der Stichtentscheid zusteht. Die von der Aufsichtsperson bestätigten Entscheide wie auch Ergebnisse der Ziehung sind endgültig.

- An der Ziehung nehmen alle Teilnahmetalons teil, welche spätestens am 5. August 2016 bei der in Ziffer 5 genannten Adresse ordnungsgemäss eingegangen sind.
- Es werden manuell zehn Teilnahmetalons gezogen und in der gezogenen Reihenfolge von 1 bis 10 nummeriert.
- Die gezogenen Teilnahmetalons werden durch den Vertreter der Swisslos und die Aufsichtsperson geprüft, wobei insbesondere auf folgende Kriterien geachtet wird:
 - Auslösender Spielauftrag des Teilnahmetalons erfüllt die Anforderungen gemäss Ziffer 3 und wurde nachträglich nicht storniert.
 - Teilnahmetalons wurde gemäss den Bestimmungen dieses Reglements ausgefüllt.

Ist eines der vorgenannten Kriterien nicht erfüllt oder handelt es sich um eine eindeutig feststellbare Ulk-Adresse, gilt der Teilnahmetalons als ungültig und scheidet rückwirkend als nicht teilnahmeberechtigt am Ziehungsvorgang aus. Es erfolgt eine oder nötigenfalls mehrere Ersatzziehung(en), bis zehn gültige Teilnahmetalons gezogen sind, wobei ein

Teilnahmetalons aus einer Ersatzziehung jeweils den Platz eines ungültigen Teilnahmetalons einnimmt.

12. Die Gewinner können auf der Swisslos Webseite mit vollständigem Namen und Wohnort sowie der Höhe ihres Gewinnes durch Swisslos publiziert werden. Im Falle einer irrtümlich falschen Publikation sind für die Gewinnberechtigung ausschliesslich die von der Aufsichtsperson bestätigten Ziehungsergebnisse massgebend, nicht die allenfalls falsch publizierten Angaben.

Übergabe und Verfallfrist der Gewinne

13. Die Gewinne werden Gewinnern an die auf dem Teilnahmetalons vermerkte Adresse zugesandt.
14. Die Verfallsfrist für nicht zustellbare Gewinne wird auf sechs Monate nach der Ziehung der Gewinner festgesetzt.

Diverses

15. Der Teilnehmer ist allein verantwortlich für das korrekte Ausfüllen des Teilnahmetalons wie auch für das rechtzeitige Einsenden bzw. Eintreffen desselben.
16. Mit dem Einsenden des Teilnahmetalons an die in Ziffer 5 genannte Adresse akzeptiert der Teilnehmer dieses Reglement sowie die mit einem allfälligen Gewinn verbundene Publizität, insbesondere dass sein Name und sein Wohnort sowohl auf der Homepage von Swisslos (www.swisslos.ch) publiziert als auch in anderen Medien genannt bzw. veröffentlicht werden können.
17. Weicht die französisch- oder die italienischsprachige Fassung dieses Spielreglements von der deutschen Fassung ab, ist allein die deutschsprachige Ausgabe massgebend.
18. Dieses Reglement kann bei Swisslos bezogen werden und ist auch auf deren Homepage (www.swisslos.ch) hinterlegt.
19. Dieses Reglement wurde von der Lotterie- und Wettkommission (Comlot) genehmigt.

Gültig ab dem 11. Juli 2016